



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

MVFP
Medienverband
der freien Presse

Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV)

Medienverband der freien Presse e.V. (MVFP)

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Durchführung der Verordnung (EU)2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze
– im Folgenden: RefE –**

(Stand der Stellungnahme: 25. August 2023)

Der **Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV)** vertritt als Spitzenorganisation die Interessen der Zeitungsverlage und digitalen Publisher in Deutschland und auf EU-Ebene. Über seine zehn Landesverbände gehören dem BDZV 286 Tageszeitungen mit einer Gesamtauflage von 14,3 Millionen verkauften Exemplaren sowie 13 Wochenzeitungen mit knapp einer Million verkauften Exemplaren an. Die Zeitungsverlage bieten darüber hinaus mehr als 600 digitale journalistische Angebote und Marken im Internet an.

Der **Medienverband der freien Pressen e. V. (MVFP)** vertritt die Interessen der deutschen Zeitschriftenmedien auf nationaler und europäischer Ebene. Insgesamt informieren in Deutschland knapp 7.000 Zeitschriftentitel der Publikums-, Fach- und konfessionellen Presse mit digitalen und gedruckten Ausgaben ihre beruflich oder privat interessierte Leserschaft über praktisch alle denkbaren Themen. Die ca. 300 Mitglieder des MVFP sind überwiegend kleine oder mittlere Unternehmen und repräsentieren gemeinsam den Großteil des deutschen Zeitschriftenmarktes.

Digitale Presse und andere Angebote unserer Mitglieder sind durch den Digital Services Act (DSA) und seine Durchführung im Wege des RefE mehrfach betroffen. Insbesondere nimmt die Relevanz der Verbreitung digitaler Zeitungs- und Zeitschriftenangebote durch sehr große Online-Plattformen (VLOP) und sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSE) kontinuierlich zu.

Zudem bieten viele unserer Mitglieder nicht nur redaktionelle digitale Dienste, sondern auch ergänzende kommerzielle Dienste an, die dann bspw. als Online-Plattformen durch den DSA und seine Durchführung nach Maßgabe des RefE reguliert werden.

Die Ziele des DSA sind gemäß seines Art. 1, durch harmonisierte Vorschriften für ein vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu sorgen, in dem Innovationen gefördert und die Grundrechte unter Einschluss des Verbraucherschutzes wirksam geschützt werden, und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste beizutragen.

Um diese Ziele erreichen zu können, ist es auch bei der Durchführung des DSA insbesondere durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG-E, Art. 1 RefE) dringend geboten, die Erfordernisse der grundrechtlich besonders geschützten journalistisch-redaktionellen Medien zu beachten.

Hierzu gehört unter anderem

- die Beteiligung der Medienverbände am geplanten Beirat;
- eine durchdachte und durch eine Verwaltungsvereinbarung präzisierte Zuständigkeitsverteilung in der vielfältigen deutschen Behördenlandschaft unter Beachtung der jetzigen Kompetenzen im Bereich der Medienregulierung;
- sowie eine möglichst gering zu haltende bürokratische Neubelastung für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht in die Kategorie VLOP oder VLOSE fallen.

Insoweit erlauben wir uns folgende Anmerkungen.

I. Artikel 1 RefE: §§ 12 – 21 DDG-E (Zuständige Behörden)

Der Ansatz des DDG-E, die Durchführung der Vorschriften des DAS jeweils einschlägig sachkundigen Behörden zuzuweisen, ist aus unserer Sicht begrüßenswert. Um dem gleichzeitig europäischen sowie mitgliedersstaatlichem Zuständigkeitssystem in der Plattformregulierung Rechnung zu tragen, ist eine Verortung der einzelnen fachlichen Zuständigkeiten in spezialisierten Behörden der richtige Weg. Die aus dem DSA hervorgehende Pflicht der Benennung einer Koordinierungsstelle für digitale Dienste (Digital Services Coordinator, kurz DSC) erscheint als Mittlerbehörde sinnvoll, muss aber die weiteren mit Zuständigkeiten versehenen Behörden zielführend einbeziehen. Die Benennung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, kurz BNetzA) ist aus unserer Sicht eine passende Wahl. Um eine funktionierende Gesamtaufsicht gewährleisten zu können, müssen jedoch die Aufgaben der weiteren (zuständigen) Behörden in der geplanten Verwaltungsvereinbarung konkretisiert werden, um in allen Abläufen Klarheit zu schaffen.

Auch die bei den Bundesländern liegende Zuständigkeit für den Rundfunk und die inhaltsbezogene Regulierung der neuen Medien muss aus Sicht von BDZV und MVFP bei der Zuteilung der Kompetenzen zu einzelnen Behörden sowie bei der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung im Rahmen des DSA hinreichend beachtet werden.

Entscheidend ist neben der fachlichen Kompetenz der einzelnen beteiligten Behörden, dass die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle von übergeordneten Behörden sichergestellt wird.

II. Artikel 1 RefE: § 22 DDG-E (Beirat)

Bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste soll ein Beirat aus sechzehn Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft eingerichtet werden. Die Einrichtung eines solchen Beirates ist nicht durch den Digital Services Act vorgegeben. BDZV und MVFP begrüßen die Einrichtung eines vielfältigen Beirats. Beim Zuschnitt der Kompetenzen sowie bei der Besetzung des Beirates müssen aus unserer Sicht jedoch einige Aspekte beachtet werden, um einen Mehrwert des Beirates für die Arbeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und für die Umsetzung des DSA bieten zu können.

1. Der Beirat hat keine Entscheidungs-, sondern lediglich eine Empfehlungs- und Beratungskompetenz. Wir halten es für richtig, dass der Beirat keine Entscheidungskompetenz hat. Wir plädieren aber dafür, dass die Koordinierungsstelle für digitale Dienste verpflichtet ist, schriftlich und inhaltlich begründet auf die Empfehlungen des Beirates zu reagieren. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Koordinierungsstelle für digitale Dienste der jeweiligen Empfehlung nicht folgt.

2. Die Anzahl der Vertreter aus den Bereichen Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft muss jeweils zwischen vier und sieben liegen, um eine Ausgewogenheit sicherzustellen.

3. Bei den Vertretern der Wirtschaft muss darauf geachtet werden, dass sowohl Vertreter digitaler Dienste als auch Vertreter der Inhalteanbieter wie der journalistisch-redaktionellen Medien vertreten sind. Besonders weil die im DSA enthaltene unbestimmte Verpflichtung, bei Sperrungen von Presse auch die Pressefreiheit zu berücksichtigen, keinen hinreichenden Schutz gegen die Zensur durch VLOPs bietet, ist dies unumgänglich. Der Digital Services Act verpflichtet Online-Plattformen nämlich nicht nur zur Sperrung von rechtswidrigen Medieninhalten, sondern erlaubt ihnen ausdrücklich, aufgrund engerer AGB oder engerer Desinformationsstandards auch gegen inhaltlich rechtmäßige Veröffentlichungen vorzugehen.

III. Zensur rechtmäßiger Presse und anderer Medien durch Torwächter

Nach wie vor ist es verfehlt, dass der EU-Gesetzgeber mit dem DSA den Torwächterplattformen die Befugnis zu inhaltlicher Zensur rechtmäßiger Presseinhalte gewährt, jedenfalls aber diese Befugnis nicht zweifelsfrei beseitigt. Dieser Fehler kann zwar im Rahmen des RefE nicht korrigiert werden. Seine Beseitigung muss aber als wichtiges Thema für die nächste Überarbeitung des europäischen Rechts auf der Tagesordnung der Bundesregierung bleiben.

Ansprechpartner:

MVFP
 Prof. Dr. Christoph Fiedler
 Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik
 Tel.: 0049 30 72 62 98 120
christoph.fiedler@mvfp.de

BDZV
 Helmut Verdenhalven
 Mitglied der Geschäftsleitung
 Tel.: 0049 30 72 62 98 203
verdenhalven@bdzv.de

